



08.06.2016

## Wichtige neue Entscheidung

### Staatsangehörigkeitsrecht: Kein gewöhnlicher Aufenthalt bei Identitätstauschung

§ 10 Abs. 1 Satz 1 StAG

Anspruchseinbürgerung  
Identitätstauschung  
Gewöhnlicher Aufenthalt

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20.04.2016, Az. 5 B 15.2106*

#### Leitsatz:

Unter Identitätstauschung zurückgelegte Aufenthaltszeiten in der Bundesrepublik Deutschland bleiben bei der Ermittlung des achtjährigen gewöhnlichen Aufenthalts nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG außer Betracht.

#### Hinweise:

1. Im Staatsangehörigkeitsrecht stellt sich bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals des achtjährigen rechtmäßig gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen der Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG – wie im Übrigen auch beim Geburtserwerb nach

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

**[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)**

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG – angesichts von immer wieder vorkommenden Identitätstäuschungen in der Vollzugspraxis die Frage, ob die unter Identitätstäuschung zurückgelegten Aufenthaltszeiten anzurechnen sind.

2. Das VG München hatte diese Frage bereits mit (rechtskräftigem) Urteil vom 06.02.2013 (Az. M 25 K 12.3755, juris) verneint (hier: Identitätstäuschung über Personalien und Staatsangehörigkeit ab Einreise über 8 Jahre).

Auch im vorliegenden Fall, in dem der Kläger ab seiner Einreise ins Bundesgebiet über einen Zeitraum von 13 Jahren die Behörden sowohl über seinen Vor- und Familiennamen als auch über sein Geburtsdatum, seinen Geburtsort und seine Herkunft getäuscht hatte, lehnte das VG München einen gewöhnlichen Aufenthalt während der Identitätstäuschung mit Urteil vom 14.01.2015 (Az. M 25 K 13.5870, juris) ab; die Klage blieb daher ohne Erfolg. Hiergegen stellte der Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung. Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern beteiligte sich als Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren und befürwortete die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Schließlich ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) die Berufung zu. Die Berufung des Klägers war aber nicht erfolgreich, weil der BayVGh die Rechtsauffassung der beklagten Landeshauptstadt München, des Erstgerichts und des Vertreters des öffentlichen Interesses bestätigte.

3. Dies begründet der BayVGh – in überzeugender Weise – wie folgt:

a) Im Rahmen der Prüfung des Kriteriums des rechtmäßig gewöhnlichen Aufenthalts sei zwar vorliegend von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auszugehen, weil dem Kläger kontinuierlich Aufenthaltstitel bzw. eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden seien, denen Tatbestandswirkung zukomme, weil sie von der Beklagten nicht zurückgenommen worden und nicht nichtig seien (wird in Rn. 18-20 ausgeführt).

b) Der Kläger habe aber im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem BayVGh nicht seit mindestens acht Jahren über einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügt, da er diesen frühestens seit Offenlegung der Identitätstäuschung gegenüber der Beklagten habe begründen können. Dies ergebe sich aus der Wort-

lautauslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ und werde durch systematische und teleologische Erwägungen bestätigt (Rn. 21).

- c) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) habe ein Ausländer seinen gewöhnlichen bzw. dauernden Aufenthalt im Inland, wenn er sich hier unter Umständen aufhalte, die erkennen lassen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend verweilt, sondern sich auf unbestimmte Zeit hier lebt, so dass die Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Bei dieser Begriffsbestimmung orientiere sich das BVerwG ausdrücklich an der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Dieses habe in den letzten Jahren den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts weiter konkretisiert und insbesondere Charakter und Inhalt der zu treffenden Prognoseentscheidung näher beleuchtet (wird in Rn. 24 ausgeführt). Bei den zu berücksichtigenden Gesamtumständen des Aufenthalts könne es sich um subjektive wie objektive, tatsächliche wie rechtliche Gesichtspunkte handeln. Es könne demnach nicht allein auf den Willen des Betroffenen ankommen, einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Domizilwille nicht mit den tatsächlichen objektiven Umständen übereinstimme. Vielmehr seien im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände auch die Aufenthaltsposition des Ausländers sowie weitere rechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen.
- d) Hieran gemessen habe der Kläger jedenfalls vor Offenlegung seiner wahren Identität keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründen können, weil zuvor nicht die zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Anknüpfungspunkte für die Prognoseentscheidung bekannt gewesen seien. Auch wenn der Kläger nach seinen subjektiven Vorstellungen den Wunsch gehegt haben mochte, auf Dauer in der Bundesrepublik zu bleiben, habe er hiervon schon deswegen nicht ausgehen können, weil er infolge der Täuschung im Rechtsverkehr mit seiner Ausweisung rechnen musste (vgl. jetzt § 54 Abs. 2 Nr. 9, § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörde habe ihrerseits vor Offenlegung der Identitätstäuschung mangels entsprechender Tatsachengrundlage keine Entscheidung darüber treffen können, ob sie ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung des Klägers im Bundesgebiet einleiten oder davon Abstand nehmen

wollte (Rn. 25).

e) Ab welchem Zeitpunkt der Aufenthalt bei Identitätstäuschung wieder „gewöhnlich“ ist bzw. wird, konnte der BayVGH mangels Entscheidungserheblichkeit offenlassen, wobei er – schon aus Praktikabilitätsgründen – der Auffassung zuneigt, auf den Zeitpunkt der Offenlegung der Identitätstäuschung gegenüber der Ausländerbehörde abzustellen (a.a.O.).

f) Systematische Erwägungen stünden dieser Auslegung der Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts nicht entgegen (Rn. 26 f.) und teleologische Erwägungen bestätigten dieses Auslegungsergebnis (Rn. 28). Im Übrigen entspreche es der vom BVerwG in seinem grundlegenden Urteil vom 01.09.2011 (Az. 5 C 27.10, juris Rn. 12) betonten zentralen Bedeutung der Identität im Einbürgerungsverfahren. Schließlich dürfe – wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24.05.2006 (Az. 2 BvR 669/04, juris Rn. 63) ausgeführt hat – eine Rechtsordnung, die sich ernst nehme, nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen.

4. Der BayVGH lässt in seinem Urteil auch erkennen, dass die Möglichkeit der Rücknahme der unter arglistiger Identitätstäuschung erschlichenen Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde, die die Rechtmäßigkeit der Aufenthalts im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG berühren würde, für die Staatsangehörigkeitsbehörde keine Sperrwirkung bezüglich einer Ablehnung der Einbürgerung mangels achtjährigen gewöhnlichen Aufenthalts entfaltet (vgl. Rn. 25 ff.). Es mag im Einzelfall für die Ausländerbehörde durchaus gute ausländerrechtliche Gründe geben, arglistig erschlichene Aufenthaltstitel nicht zurückzunehmen, dies kann aber nach unserer Auffassung nicht dazu führen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde hierdurch in einer Weise gebunden wird, dass derartige unter Identitätstäuschung zurückgelegte Aufenthaltszeiten staatsangehörigkeitsrechtlich anzuerkennen sind. Dogmatisch begründet dies der BayVGH damit, dass die bei der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts anzustellende Prognose des nicht nur vorübergehenden Verweilens gerade anhand des früheren Blicks in die Zukunft und nicht retrospektiv zu treffen ist (Rn. 25 a.E.).

5. Der BayVGH hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, weil die Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG bei Identitätstäuschungen höchstrichterlich noch nicht geklärt sei und nach den Angaben der Beklagtenseite auch in der Verwaltungspraxis der Einbürgerungsbehörden als klärungsbedürftig erachtet werde (Rn. 30).

Dr. Riedl  
Oberlandesanwalt

5 B 15.2106  
M 25 K 13.5870

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

### **Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*

gegen

**Landeshauptstadt München,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
KVR HA II, Einwohnerwesen  
Ruppertstr. 19, 80466 München,

- Beklagte -

beteiligt:

**Landesrechtsanwaltschaft Bayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses,**  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Einbürgerung;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München vom 14. Januar 2015,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schübel-Pfister

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20. April 2016 am **20. April 2016**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Der Kläger begehrt seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Er ist anerkannter irakischer Flüchtling.
- 2 Der Kläger reiste im Jahr 1997 in das Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Verwaltungsgericht Bayreuth verpflichtete das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Urteil vom 26. Februar 1998 zur Feststellung, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1, § 53 AuslG hinsichtlich des Irak vorlagen. Der Kläger hatte im Asylverfahren folgende Angaben gemacht: A\*\* M\*\*\*\*\*, geboren am \*\* \*\*\*\* 1970 in Bagdad, verheiratet, kurdischer Volkszugehöriger. Das Verwaltungsgericht ging bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Kläger zwar Kurde sei, aber nicht aus dem Nord-, sondern aus dem Zentralirak stamme. Er könne nicht auf den Nordirak als inländische Fluchtalternative verwiesen werden, weil er dorthin keine Beziehungen habe und dort seinen Lebensunterhalt nicht sichern könne.
- 3 In der Folge erhielt der Kläger Aufenthaltstitel und am 6. März 2008 eine Niederlassungserlaubnis. Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 31. Mai 2010,

bei der Beklagten wohl am 10. Juni 2010 eingegangen, legte der Kläger eine irakische Staatsangehörigkeitsurkunde im Original vor und bat um Datenberichtigung dahingehend, dass seine Personalien wie folgt lauteten: O\*\*\* F\*\*\*\* S\*\*\*, geboren am \*\* \*\*\*\* 1968 in S\*\*\*\*\* (Nordirak). Nach Prüfung der Urkunde durch das Bayerische Landeskriminalamt informierte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 31. August 2010 darüber, dass er nun ausländerrechtlich unter den von ihm mitgeteilten Daten geführt werde, und erteilte einen Reiseausweis für Flüchtlinge mit den geänderten Angaben.

- 4 Am 15. Oktober 2012 beantragten der Kläger und seine Ehefrau ihre jeweilige Einbürgerung sowie die Einbürgerung ihrer 2003 und 2007 im Bundesgebiet geborenen Kinder. Dabei gab der Kläger an, von seiner Geburt bis 1997 in S\*\*\*\*\* (Nordirak) gelebt und dort am 10. Juni 2000 geheiratet zu haben. Er legte unter anderem einen Heiratsvertrag vor, der von der Regierung von Kurdistan, Justizministerium, Personenstandsgericht in S\*\*\*\*\* am 10. Juni 2000 registriert wurde und wonach sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau vor diesem Gericht erschienen seien. Die Bereitschaft, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben und sich zur Durchführung der erforderlichen Schritte nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung zu verpflichten, verneinte der Kläger mit dem Hinweis auf seine Asylanerkennung. Er legte des Weiteren einen am 23. Mai 2011 ausgestellten Personalausweis der Republik Irak mit einer auf den 7. Juni 2010 datierten beglaubigten Übersetzung vor.
- 5 Auf die Anfrage der Beklagten im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) teilte dieses mit Schreiben vom 20. Juni 2013 mit, die Überprüfung der asylrechtlichen Begünstigung des Klägers habe ergeben, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung nach § 73 Abs. 1, Abs. 2 AsylVfG nicht vorlägen. Nach dem vom Klägerbevollmächtigten ausgesprochenen Verzicht auf die Anhörung lehnte die Beklagte den Einbürgerungsantrag mit Bescheid vom 20. November 2013 ab. Der Kläger habe wegen seiner Identitätstäuschung nicht seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Das Einbürgerungsverfahren der Ehefrau und der Kinder des Klägers wurde zum Ruhen gebracht. Im Rahmen des gegen den Ablehnungsbescheid angestrebten Klageverfahrens ließ der Kläger vortragen, er sei zwar kurdischer Volkszugehöriger und auch im Nordirak geboren, allerdings hätten er und seine Familie vor der Einreise nach Deutschland im Zentralirak gelebt.
- 6 Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 14. Januar 2015 ab. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Gericht aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG, weil im maßgeblichen Zeit-



punkt der gerichtlichen Entscheidung der erforderliche „gewöhnliche Aufenthalt im Inland seit acht Jahren“ nicht gegeben sei. Der Kläger habe einen gewöhnlichen Aufenthalt keinesfalls vor dem 10. Juni 2010 begründet. Die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet seit 1997 genüge hierfür nicht. Der Kläger dürfte wohl einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, weil die früheren, von der Beklagten nicht aufgehobenen Titel weiterhin ihre Tatbestandswirkung entfalteten. Der Einbürgerung stehe jedoch entgegen, dass der Kläger wegen der Täuschung über seine Identität keinen gewöhnlichen Aufenthalt seit acht Jahren habe begründen können. Der in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I legaldefinierte Rechtsbegriff des gewöhnlichen Aufenthalts sei in erster Linie örtlich-räumlich bezogen, werde aber von der höchstrichterlichen Rechtsprechung inhaltlich darüber hinausgehend umschrieben. Für die erforderliche Prognose komme es darauf an, ob der Ausländer unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse überhaupt die Möglichkeit eines unabsehbaren Aufenthalts in Deutschland habe. Hier habe der Kläger, zumindest solange er seine wahre Identität nicht offen gelegt habe, keine Möglichkeit, einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn von § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG zu begründen. Wer zur Erlangung eines Aufenthaltstitels gegenüber deutschen Behörden und Gerichten falsche Angaben hinsichtlich seiner Identität mache, verwirkliche den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und erfülle den Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung nach § 271 StGB. Der Umstand, dass sowohl die Beklagte als Ausländerbehörde als auch das Bundesamt bislang davon abgesehen hätten, die Identitätstäuschung zum Anlass für eine Rücknahme ihrer Entscheidungen zu nehmen und das Verhalten einer strafrechtlichen Überprüfung zuzuführen, spiele für die Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts keine Rolle.

- 7 Mit der vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechts-sache zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Rechtsschutzbegehren weiter. Er beantragt,
- 8 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Mün-chen vom 14. Januar 2015 und unter Aufhebung des Bescheids vom 20. November 2013 die Beklagte zu verpflichten, den Klä-ger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband einzubürgern.
- 9 Zur Begründung wurde vorgetragen, das Verwaltungsgericht vermische die Begriffe der Rechtmäßigkeit und der Gewöhnlichkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundes-verwaltungsgerichts würden nicht einmal Duldungen, die kein Recht zum Aufenthalt verliehen, die Begründung und Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts im

Bundesgebiet hindern. Ausschlaggebend seien nicht die Möglichkeit der Aufhebung eines rechtswidrigen Aufenthalts bzw. die Erfüllung eines Ausweisungstatbestands, sondern vielmehr, dass seit Offenlegung der Identität ausländerrechtlich keine Maßnahmen vollzogen worden seien. Die Sanktionierung der Täuschung im einbürgerungsrechtlichen Verfahren sei systemfehlerhaft.

10 Die Beklagte beantragt,

11 die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie führt aus, vor der Bekanntgabe der richtigen Personalien könne nicht von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG ausgegangen werden. Dass ein Widerruf des Asylstatus und eine Rücknahme des Aufenthaltstitels im Wege der Ermessensausübung nicht erfolgt seien, ändere nichts an der bis zur Bekanntgabe der richtigen Personalien bestehenden Unsicherheit über den weiteren Aufenthalt. Würde man die durch strafbares Handeln mit falschen Personalien verbrachten Aufenthaltszeiten für die Einbürgerung anrechnen, würde gleichsam eine Prämie auf die Missachtung der Rechtsordnung gesetzt.

13 Die als Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren beteiligte Landes-anwaltschaft Bayern nimmt – ohne eigene Antragstellung – wie folgt Stellung: Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts setze eine in die Zukunft gerichtete Prognose voraus, bei der nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse, sondern auch die rechtlichen Möglichkeiten für einen dauernden Aufenthalt einzubeziehen seien. Hiernach sei der gewöhnliche Aufenthalt zu verneinen, weil der Kläger angesichts seiner Identitätstäuschung von dem dauerhaft präsenten Ausweisungsgrund gewusst habe. Der Einwand, die Ausländerbehörde habe von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen keinen Gebrauch gemacht, greife für die Zeit bis zur Offenlegung der wahren Identität des Klägers im Juni 2010 nicht durch. Wären die unter Identitätstäuschung zurückgelegten Aufenthaltszeiten für die Beurteilung der Gewöhnlichkeit des Aufenthalts bedeutungslos, würden rechtstreue Ausländer benachteiligt. Hinderten diese Aufenthaltszeiten hingegen den gewöhnlichen Aufenthalt, könnten aufwändige ausländerrechtliche Verfahren zur Rücknahme von Aufenthaltstiteln vermieden werden.

14 Mit Schreiben vom 6. April 2016 übersandte der Klägerbevollmächtigte Unterlagen zur Einkommens- und Wohnsituation des Klägers. Auf Anfrage des Gerichts teilte die Beklagte mit Schreiben vom 11. April 2016 mit, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klägers sei nach ihrer Einschätzung gegeben. Mit Ausnahme des streitgegenständlichen Aufenthaltserfordernisses seien auch alle übrigen Einbürgerungsvoraus-

setzungen erfüllt.

- 15 Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 20. April 2016 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 16 Die Berufung des Klägers bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage auf Einbürgerung zu Recht abgewiesen. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 20. November 2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Dieser hat keinen Anspruch darauf, dass ihn die Beklagte unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband einbürgert (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 17 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einbürgerung aus § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG, weil er im maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht alle Voraussetzungen für die – hier allein streitgegenständliche – Anspruchseinbürgerung erfüllt. Zwar sind die Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 StAG nach Aktenlage sowie nach dem schriftsätzlichen Vortrag der Beklagten vom 11. April 2016, den sie in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfüllt. Insbesondere ist nach den vorgelegten Unterlagen sowie nach der Einschätzung der Beklagten von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Klägers gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG auszugehen. Der dem Kläger ausgestellte Reiseausweis für Flüchtlinge wurde von der Ausländerbehörde kürzlich bis zum Juli 2018 verlängert, so dass angesichts seines Flüchtlingsstatus gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG vom Erfordernis des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG (Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit) abgesehen wird. Es fehlt jedoch an der in § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG zuvörderst normierten Voraussetzung, wonach der Einbürgerungsbewerber seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben muss.
- 18 a) Beim gewöhnlichen Aufenthalt und der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts handelt es sich um zwei gesonderte Tatbestandsmerkmale, die systematisch voneinander zu unterscheiden sind (vgl. Berlitz in GK StAR, § 10 Rn. 88 m.w.N.). Der Aufenthalt eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland ist rechtmäßig, wenn er von der zuständigen Ausländerbehörde erlaubt worden ist (BVerwG, U.v. 16.10.1990 – 1 C 15.88 – BVerwGE 87, 11/17 f.; U.v. 23.2.1993 – 1 C 45.90 – BVerwGE 92, 116/126 f.). Hiernach ist von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Klägers im

Bundesgebiet auszugehen, weil ihm seit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Jahr 1998 kontinuierlich Aufenthaltstitel bzw. im Jahr 2008 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurden. Diesen Titeln kommt Tatbestandswirkung zu, weil sie von der Beklagten trotz ihrer Rechtswidrigkeit nicht zurückgenommen wurden (dazu aa) und nicht nichtig sind (dazu bb).

- 19 aa) Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Klägers im Sinn des § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG scheitert nicht daran, dass die Aufenthaltstitel nicht unter den von ihm im Jahr 2010 angegebenen neuen Personalien erteilt worden sind (vgl. OVG SH, U.v. 5.2.2015 – 4 LB 15/13 – Asylmagazin 2016, 53). Zwar hat der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen die Beklagte über seine Identität, insbesondere den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort getäuscht, so dass die erteilten Aufenthaltstitel wegen eines wesentlichen entscheidungserheblichen Mangels rechtswidrig waren. Die Ausländerbehörde der Beklagten hat die Bescheide nach Offenlegung der Identitätstäuschung jedoch nicht gemäß Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen, sondern den Kläger mit Schreiben vom 31. August 2010 informiert, dass er ausländerrechtlich nunmehr unter den neuen Daten geführt werde. Das Bundesamt hat auf Anfrage der Beklagten im Einbürgerungsverfahren am 20. Juni 2013 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme nach (dem jetzigen) § 73 AsylG hinsichtlich der den aufenthaltsrechtlichen Titeln vorgelagerten bzw. ihnen zugrundeliegenden Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt seien. Die dem Kläger erteilten Aufenthaltstitel entfalten daher Tatbestandswirkung.
- 20 bb) Trotz der Identitätstäuschung erweisen sich die Aufenthaltstitel auch nicht infolge Nichtigkeit als unwirksam (Art. 43 Abs. 3 BayVwVfG). Nach Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Obwohl die Aufenthaltstitel unter den vom Kläger ursprünglich angegebenen, erst später korrigierten Daten erteilt wurden, sind sie nicht mangels existierenden Bezugsobjekts nichtig (vgl. OVG SH, U.v. 5.2.2015 – 4 LB 15/13 – Asylmagazin 2016, 53). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bezog sich nicht auf eine nicht vorhandene oder andere Person, sondern auf die Person des Klägers unter – aus heutiger Sicht bzw. nach nunmehrigen Angaben – falschem Namen aufgrund falscher Angaben (vgl. BVerwG, U.v. 9.9.2014 – 1 C 10.14 – NVwZ 2014, 1679 zur Einbürgerung). Der Gesetzgeber selbst sieht durch arglistige Täuschung erwirkte Verwaltungsakte nicht als nichtig, sondern (nur) als rücknehmbar an (vgl. Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG, § 35 Abs. 1 StAG). Es verbleibt daher bei der Bestandskraft der dem Kläger erteilten – auf die falsche Identität bezogenen – Aufenthaltstitel, die unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts Bin-

dungswirkung für das Einbürgerungsverfahren entfalten (vgl. auch BayVGH, U.v. 30.1.2013 – 5 BV 12.2314 – juris Rn. 23; bestätigt durch BVerwG, B.v. 16.1.2014 – 10 B 1.14 – juris).

- 21 b) Der Kläger verfügte im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht seit mindestens acht Jahren über einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Er konnte einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik frühestens seit Offenlegung der Identitätstäuschung gegenüber der Beklagten am 10. Juni 2010 begründen. Dies ergibt sich aus der Wortlautauslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“, die im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts anhand eines zukunftsgerichteten Prognosemaßstabs vorzunehmen ist (aa). Die hiernach gefundene Auslegung wird durch systematische (bb) und teleologische (cc) Erwägungen bestätigt.
- 22 aa) Aus der Wortlautauslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ ergibt sich, dass der Kläger einen solchen nicht vor Juni 2010 im Bundesgebiet innehatte.
- 23 (1) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. U.v. 23.2.1993 – 1 C 45.90 – BVerwGE 92, 116/123 ff.; U.v. 18.11.2004 – 1 C 31.03 – BVerwGE 122, 199/202 f.; U.v. 26.2.2009 – 10 C 50.07 – BVerwGE 133, 203/215; U.v. 19.10.2011 – 5 C 28.10 – BVerwGE 141, 94/96; jeweils m.w.N.) hat ein Ausländer seinen gewöhnlichen bzw. dauernden Aufenthalt im Inland, wenn er sich hier unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend verweilt, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, so dass die Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Die Feststellung des dauernden Aufenthalts setzt eine in die Zukunft gerichtete Prognose unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse voraus. Hierbei sind vor allem die Vorstellungen und Möglichkeiten des Betroffenen von Bedeutung. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts erfordert keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde. Für den gewöhnlichen Aufenthalt ist es ausreichend, dass die Ausländerbehörde unbeschadet ihrer rechtlichen Möglichkeiten über längere Zeit davon Abstand nimmt, den Aufenthalt des Betroffenen im Bundesgebiet zwangsweise zu beenden.
- 24 Bei der vorgenannten Begriffsbestimmung orientiert sich das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich (vgl. nur BVerwG, U.v. 23.2.1993 – 1 C 45.90 – BVerwGE 92, 116/123) an der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Dieses hat in den letzten Jahren den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts weiter konkretisiert und insbesondere Charakter und Inhalt der zu treffenden Prognoseentscheidung näher beleuchtet (s. BSG,

U.v. 10.12.2013 – B 13 R 9/13 R – NZS 2014, 264; U.v. 16.6.2015 – B 13 R 36/13 R – juris). Danach ist das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts anhand einer dreistufigen Prüfung zu klären, die den „Aufenthalt“, die mit dem Aufenthalt verbundenen „Umstände“ sowie das „nicht nur vorübergehende Verweilen“ feststellt. Bei der hierfür maßgeblichen vorausschauenden Betrachtungsweise (Prognose) sind alle für die Beurteilung der künftigen Entwicklung erkennbaren Umstände zu berücksichtigen. Die wesensgemäß aus einer ex ante-Perspektive zu treffende Prognose bleibt auch dann maßgebend, wenn der „gewöhnliche Aufenthalt“ rückblickend, z.B. zu einem bestimmten Stichtag, zu ermitteln ist. Bei den zu berücksichtigenden Gesamtumständen des Aufenthalts kann es sich um subjektive wie objektive, tatsächliche wie rechtliche Gesichtspunkte handeln. Es kann demnach nicht allein auf den Willen des Betroffenen ankommen, einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Domizilwille nicht mit den tatsächlichen objektiven Umständen übereinstimmt. Vielmehr sind im Rahmen der Gesamtwürdigung der Umstände auch die Aufenthaltsposition des Ausländers sowie weitere rechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen.

- 25 (2) Hieran gemessen konnte der Kläger jedenfalls vor Offenlegung seiner wahren Identität im Juni 2010 keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründen, weil zuvor nicht die zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Anknüpfungspunkte für die Prognoseentscheidung bekannt waren. Auch wenn der Kläger nach seinen subjektiven Vorstellungen den Wunsch gehegt haben mag, auf Dauer in der Bundesrepublik zu bleiben, konnte er hiervon schon deswegen nicht ausgehen, weil er infolge der Täuschung im Rechtsverkehr mit seiner Ausweisung rechnen musste (vgl. jetzt § 54 Abs. 2 Nr. 9, § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörde konnte ihrerseits vor der Offenlegung der Identitätstäuschung mangels entsprechender Tatsachengrundlage keine Entscheidung darüber treffen, ob sie ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung des Klägers im Bundesgebiet einleiten oder davon Abstand nehmen wollte. Ab welchem Zeitpunkt eine negative behördliche Entscheidung bewusst unterbleiben konnte, die den Lauf der 8-Jahres-Frist in Gang setzt, bedarf mangels Entscheidungserheblichkeit keiner abschließenden Festlegung. Schon aus Praktikabilitätserwägungen dürfte allerdings viel dafür sprechen, diesen Zeitpunkt auf die Offenlegung der Identitätstäuschung gegenüber der Behörde am 10. Juni 2010 zu fixieren. Ab diesem Moment war die Behörde zur Prüfung aufenthaltsbeendigender Maßnahmen und zur Stellung einer neuen, auf zutreffender Tatsachengrundlage basierenden Prognose in der Lage. Der Umstand, dass die Beklagte letztlich – sei es wegen einer angenommenen Bindungswirkung der asylrechtlichen Entscheidung nach § 6 AsylG oder aufgrund anderer Erwägungen – von einer Rücknahme der aufenthaltsrechtlichen Titel bzw. der zwangsweisen Beendigung des Aufenthalts des Klägers abgese-

hen hat, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Die Prognose des nicht nur vorübergehenden Verweilens ist gerade anhand des früheren Blicks in die Zukunft und nicht retrospektiv zu treffen.

- 26 bb) Systematische Erwägungen stehen dieser Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts nicht entgegen. Die Tatbestandsmerkmale des gewöhnlichen und des rechtmäßigen Aufenthalts müssen kumulativ erfüllt sein, wobei die Rechtmäßigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt „abdecken“ muss (BVerwG, U.v. 23.2.1993 – 1 C 45.90 – BVerwGE 92, 116/127). Das Tatbestandsmerkmal der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts behält auch bei der hier vorgenommenen Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts seine eigenständige Bedeutung und wird nicht etwa funktionslos. Dies zeigt etwa der vom Klägerbevollmächtigten gebildete Parallelfall, dass sich ein Ausländer ohne Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Bundesgebiet aufhält, dessen Abschiebung durch erteilte Duldungen zeitweise bzw. vorübergehend ausgesetzt ist. In diesem Fall würde es zwar nicht an der Gewöhnlichkeit des Aufenthalts fehlen (vgl. BVerwG, U.v. 19.10.2011 – 5 C 28.10 – BVerwGE 141, 94/96 m.w.N.; BayVGH, U.v. 11.2.2015 – 5 B 14.2090 – DVBl 2015, 857; SächsOVG, U.v. 5.9.2013 – 3 A 793/12 – InfAuslR 2014, 8), wohl aber an seiner Rechtmäßigkeit.
- 27 Soweit der Klägerbevollmächtigte rügt, die Beklagte sanktioniere einbürgerungsrechtlich ein Verhalten, das sie ausländerrechtlich nicht beanstandete, greift dieses Vorbringen ebenfalls nicht durch. Die drei Regelungskomplexe des Asyl-, Aufenthalts- und Einbürgerungsrechts, für die teils unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen, sind in verschiedener Hinsicht miteinander verzahnt. Das Aufenthaltsrecht ist vorgreiflich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und entfaltet zusätzlich bei der Tatbestandsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG Bedeutung. Wie die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben, ist für die Beklagte der Weg über eine Rücknahme der rechtswidrigen Aufenthaltstitel (inzwischen) die Methode der ersten Wahl zur Herbeiführung einer Aufenthaltsbeendigung und mittelbar zur Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs. Eine Sanktion der Identitätstäuschung erfolgt nach (nunmehriger) Verwaltungspraxis durch eine Anzeige wegen mittelbarer Falschbeurkundung nach § 271 StGB, die im Fall einer Verurteilung auch einbürgerungsrechtlich relevant ist (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG). Demgegenüber führt die Auslegung, wonach die unter Identitätstäuschung zurückgelegten Zeiten im Rahmen des gewöhnlichen Aufenthalts außer Betracht bleiben, nicht zu einer Sanktionierung der Täuschungshandlung etwa im Sinn eines dauerhaften Fernhaltens von der Einbürgerung. Es kommt lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung des Beginns des Laufs der 8-Jahres-Frist und verhindert so eine Besserstellung des Klägers gegenüber rechtstreuen Ausländern, die sich von Anfang an unter ihrer wahren Identität

im Bundesgebiet aufgehalten haben.

- 28 cc) Hieran anknüpfend bestätigen auch teleologische Erwägungen das gefundene Auslegungsergebnis. Die Einbürgerung der langjährig in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen ist als Abschluss eines hinreichenden Integrationsprozesses und als Grundlage weiterer Integration gedacht (Berlit in GK StAR, § 10 Rn. 33). Insofern bringt die vom Gesetz vorgesehene Dauer des rechtmäßigen Inlandsaufenthalts eine Integrationserwartung zum Ausdruck, die während der unter falscher Identität zurückgelegten Aufenthaltszeiten nicht erfüllt wird. Die mit der Achtjahresfrist verbundene Vermutung einer hinreichenden sozialen und kulturellen Integration wird durch die Täuschung der Behörden und des sonstigen Rechtsverkehrs erschüttert. Die unter Identitätstäuschung verbrachten Zeiten können daher nicht auf die Achtjahresfrist angerechnet werden. Dieses Ergebnis entspricht im Übrigen der vom Bundesverwaltungsgericht betonten zentralen Bedeutung der Identität im Einbürgerungsverfahren (grundlegend BVerwG, U.v. 1.9.2011 – 5 C 27.10 – BVerwGE 140, 311/313). Auch wenn im Einbürgerungsverfahren selbst keine Zweifel mehr an den Personendaten des Klägers geäußert wurden, heißt dies nicht, dass frühere Identitätstäuschungen von vornherein bedeutungslos bleiben. Die Identitätsfeststellung ist ein vom Gesetz unausgesprochen vorausgesetzter, unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe. Insofern müssen sich rechtswidrige und strafbare Identitätstäuschungen auch bei der Beurteilung des Erfordernisses der Aufenthaltsdauer niederschlagen. Schließlich darf eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen (BVerfG, U.v. 24.5.2006 – 2 BvR 669/04 – BVerfGE 116, 24/49).
- 29 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 30 3. Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG bei Identitätstäuschungen ist höchststrichterlich noch nicht geklärt und wird nach den Angaben der Beklagtenseite auch in der Verwaltungspraxis der Einbürgerungsbehörden als klärungsbedürftig erachtet.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 31 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift:



Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

32 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

33 Kersten Dr. Peitek Dr. Schübel-Pfister

34 **Beschluss:**

35 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 Euro festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG).

36 Kersten Dr. Peitek Dr. Schübel-Pfister